

Berschrärfter Kampf gegen Preistreiberei und Kettenhandel.

Ausschaltung des unbefugten Zwischenhandels. — Ueberwachung des Warenverkehrs. — Strengere Bestrafung der Preistreiber. — Bestrafte Kettenhändler unter Polizeiaufsicht! — Preisprüfungsstellen zur Erstattung von Gutachten. — Inkrafttreten der Verordnung am 15. April.

Eine neue kaiserliche Verordnung.

Der immer lauter gewordene Ruf der Bevölkerung nach wirksamerem Schutz vor den unerträglich gewordenen Anschlägen einer gewissenlosen Bande von Wucherern, Preistreibern und Kettenhändlern findet endlich Erhöhung in einer neuen kaiserlichen Verordnung, durch welche die seit dem Sommer v. J. bestehende, längst von der wirtschaftlichen Entwicklung überholte Verordnung gegen die Preistreiberei ausgiebig ergänzt wird.

Vor einem endgültigen Urteil über die neue kaiserliche Verordnung wird man ihre praktische Wirkung abwarten müssen; aber schon die Durchsicht des amtlichen Kommentars läßt den guten und starken Willen erkennen, der schmächtigsten Erscheinung der Kriegszeit endlich den Garaus zu machen. Mehrere der wichtigsten Forderungen, die von der „Reichspost“ in ihrem zähen Kampfe gegen die Bewucherung des Volkes durch heutigetierige Kriegsschmarozer seit langer Zeit immer wieder erhoben wurden, erscheinen in der neuen Verordnung berücksichtigt. Die Konfinierung abgestrafter Kettenhändler, ihre Unterwerfung unter Polizeiaufsicht, die Verschärfung der Strafen für Warenwucher, die möglichste Ausschaltung des schmarozenden Zwischenhandels, der den Weg der Waren vom Erzeuger zum Verbraucher überflüssig verlängert und verteuert, die Errichtung von aus erfahrenen Fachleuten zusammengesetzten Preisprüfungsstellen, deren Gutachten künftig den Gerichten das Urteil erleichtern und sie vor den bellagenswerten Irrtümern der Gesteuerungskosten-Theorie behüten werden, das Verbot anonyme Angebote in der Tagespresse — all dies und verschiedenes andere in der Verordnung bedeutet für unsere Leser nicht nur keine Ueberraschung, sondern die endliche Verwirklichung von immer wieder vorgebrachten Forderungen.

Die Ankündigung einer gerechten Preispolitik läßt den neuen Geist erkennen, der in unsere Kriegswirtschaft eingezogen ist, seit die Volksernährung einem erfahrenen militärischen Fachmann anvertraut wurde, den neuen Geist, der die Produktion fördern, nicht sie erdroffeln will. Ein fortschrittlicher, volkserzieherischer Zug geht durch die Verordnung; hieher gehört nicht nur die kräftige, auch moralische Verurteilung des Lasters der Volkswucherung (Erhöhung der Strafföhe und Verschärfung der Straffolgen, Veröffentlichung der Straferkenntnisse usw.), sondern auch die Verschärfung der Vorschriften über das Ersichtlichmachen der Warenpreise — eine wahre Wohltat für den Käufer, die hoffentlich mit dem Krieg nicht wieder verschwindet! — die Aufrüttlung des Gewissens Privater durch die Bestimmung über die Beschlagnahmefähigkeit bei übermäßigen Vorratsanhäufungen, die Haftbarmachung der Betriebsinhaber für strafwürdige Manipulationen in ihren Betrieben usw.

Vielleicht lehrt die praktische Anwendung der neuen Verordnung, daß diese in mancher Hinsicht noch lückenhaft oder unzulänglich ist, vielleicht auch veralteten Einzelheiten im raschen Flusse der aller Berechnung spottenden wirtschaftlichen Entwicklung; auch dafür ist vorgesorgt durch die Bestimmung, welche die Regierung ermächtigt, etwa notwendig werdende Ergänzungen oder Abänderungen der kaiserlichen Verordnung fallweise vorzunehmen. Der 15. April, an dem die neue Verordnung in Kraft

traten, trat entgegenzutreten, als es nach den bisherigen Vorschriften möglich war.

Auf diesen Erwägungen beruht eine weitere, im morgigen Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangende kaiserliche Verordnung, die im Stadium ihrer Vorbereitung auch zum Gegenstand einer Beratung mit berufenen Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und der konsumierenden Bevölkerung gemacht worden war.

Die früheren Bestimmungen bezogen sich auf unentbehrliche Bedarfsgegenstände und verstanden hierunter (§ 1) die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen, aus denen solche erzeugt werden. Die neue Verordnung hat nun auf Bedarfsgegenstände schlechthin, d. h. (§ 1) auf alle beweglichen Sachen Anwendung zu finden, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen. Die neuen Bestimmungen über die Vorratsaufnahme, die Anforderung und die Lieferungsverpflichtung sowie die Betriebsführung, das Ersichtlichmachen der Preise und den Marktverkehr, schließen sich im großen und ganzen an die kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916 an. Bemerkenswert ist, daß

die Anforderung von Bedarfsgegenständen nunmehr nicht nur gegenüber Erzeugern und Händlern, sondern gegenüber jedem Besitzer Platz greifen kann, wobei allerdings auf Vorräte in privater Haushaltung nur dann gegriffen werden kann, wenn sie über das Maß der normalen Bedarfsdeckung hinausgehen. Ferner kann die Anforderung nunmehr zu jedermanns, also auch zugunsten privater Unternehmungen erfolgen, während sie bisher nur für Länder, Bezirke, Gemeinden und öffentliche Anstalten Platz greifen durfte. Nach § 6 können diejenigen, zu deren Gunsten eine Anforderung erfolgt, von der Behörde die Preise für den Weiterverkauf vorgeschrieben werden. Die Vergütung für die angeforderten Bedarfsgegenstände wird nach wie vor durch das Gericht im außerstreitigen Verfahren bestimmt. Neu ist jedoch die in § 7 enthaltene Anordnung, daß, insoweit der Einkaufspreis der Ware durch Kettenhandel oder andere Mischgeschäften eine übermäßige Höhe erreicht hat, dieses Uebermaß bei Bestimmung der Vergütung nicht zu berücksichtigen ist.

Neu ist ferner die Bestimmung des § 9, die es dem zuständigen Minister ermöglicht, Bedarfsgegenstände mit der Wirkung unter Sperre zu legen, daß sie nur auf Grund behördlicher Weisung oder besonderer behördlicher Bewilligung von Erzeugern, Händlern oder sonstigen Besitzern an die Verbraucher abgegeben werden dürfen. Ferner können nunmehr Erzeugern sowie Handels- und Gewerbetreibenden auch Vorschriften hinsichtlich der Haltung von Vorräten und insbesondere deren zulässigen Umfangs erteilt werden.

Während bisher fakultativ angeordnet werden konnte, daß der Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen einer besonderen Bewilligung bedürfe, wird künftig (§ 10) — nach Ablauf einer Uebergangsfrist bis 1. Juli d. J. —

der Handel mit Lebens- und Futtermitteln grundsätzlich nur demjenigen gestattet sein, dem hiezu eine besondere Erlaubnis der politischen Bezirksbehörde erteilt wurde. Die gleiche Einschränkung kann bezüglich des Verkehrs mit anderen Bedarfsgegenständen vom zuständigen Minister verfügt werden. Hierdurch wird eine wirksame Kontrolle des Verkehrs mit Bedarfsgegenständen ermöglicht werden, und zwar insbesondere im Hinblick auf das Treiben der Kettenhändler und ähnlicher unbefugener Zwischenhändler, die sich in die Reihe der logi-